Satzung der

Bischöflichen Stiftung Haus Hall – Einrichtungen und Dienste für Menschen

Präambel

Der Bischof von Münster errichtete mit Urkunde vom 14. August 1855 das der Vikarie Carl Borromäus an der Pfarrkirche zu Gescher gehörige Haus Hall zunächst als "Bischöfliche Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben katholischer Confession". Der König von Preußen verlieh durch Kabinettsorder vom 5. Dezember 1855 der Anstalt Corporationsrechte.

Im Jahre 1932 wurde der Stiftungszweck erweitert, so dass die Erziehungs- und Pflegeanstalt Haus Hall auch „hilfsbedürftigen katholischen Geistesschwachen beiderlei Geschlechts ein Heim und die erforderliche Pflege" bot. Zudem wurden die Corporationsrechte neu umschrieben:
"Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Direktor", und es werden solche Rechtsgeschäfte benannt, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs bedürfen.

Im Jahre 1961 wurde durch eine weitere Satzungsänderung die Gemeinnützigkeit der Stiftung festgelegt. 1996 wurde die Satzung erneut angepasst, der Name geändert und ein mehrköpfiger ehrenamtlicher Vorstand als oberstes Aufsichts- und Entscheidungsgremium eingeführt.

Der Stiftung sind inzwischen auch Angebote für nicht behinderte Kinder und Altenpflegeeinrichtungen angeschlossen. Gesetzliche Änderungen erfordern weitere Anpassungen der Satzung.

Die Stiftung gehört der Caritas an und versteht sich als eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus: Der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen "Bischöfliche Stiftung Haus Hall - Einrichtungen und Dienste für Menschen".
Sie hat ihren Sitz in Gescher und ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
Die Stiftung untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster, es gilt die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist eine nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche geleitete Einrichtung christlicher Liebestätigkeit und unterhält als solche Dienste und Einrichtungen für hilfebedürftige Menschen im Bereich der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Einrichtung Haus Hall in Gescher, der Marienburg in Coesfeld und anderer Einrichtungen.
3. Im Übrigen kann die Stiftung Aufgaben auf allen Gebieten der Caritas wahrnehmen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und , mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter, auch juristischer Personen, bedienen; die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung müssen dabei erhalten bleiben.

§ 4 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
   a) der Stiftungsrat
   b) die Geschäftsführung
2. Dem Willen des Stifters entsprechend haben Stiftungsrat und Geschäftsführung die Stiftung so zu führen, dass sie die Stiftungszwecke möglichst gut erfüllt.

§ 5 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat der Stiftung besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, die katholisch sein sollen, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat wird vom Bischof von Münster unter Würdigung auch von Vorschlägen der Organe der Stiftung auf die Dauer von 5 Jahren berufen.
3. Erneute Berufungen von Mitgliedern des Stiftungsrates sind zulässig, sollen jedoch nach Vollendung des 70. Lebensjahres nicht wieder erfolgen.
4. Scheidet ein Mitglied vorab im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt das neu zu berufende Mitglied in die Amtszeit seines Vorgängers ein.
5. Der Bischof von Münster kann ein Mitglied wegen grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Obliegenheitserfüllung oder eines schweren Verstoßes gegen die Grundsätze der katholischen Kirche aus seinem Amt abberufen.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Geschäfte mit der Stiftung während ihrer Amtszeit sind unwirksam. Die den Mitgliedern des Stiftungsrates entstehenden Auslagen und Aufwendungen können, sofern angemessen, nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates erstattet werden.

7. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Namen werden dem Bischof von Münster bekannt gegeben.

§ 6 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung in der Beachtung und Umsetzung der Stiftungszwecke.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Beschluss zur Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans bei einer mehrköpfigen Geschäftsführung
   b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   c) Inkraftsetzung der Aufbaustruktur der Stiftungsorganisation und deren Änderungen
   d) Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplanes und Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung zu dessen Umsetzung
   e) Beaufsichtigung der Geschäftsführung zum Erhalt des Stiftungsvermögens
   f) Entgegennahme des Prüfberichts zum Jahresabschluss, Bestätigung des Jahresabschlusses, Entscheidung zur Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung
   g) Entscheidung über die Auswahl der Prüfer und die Art und den Umfang der Prüfung
   h) Funktion als Gesellschafterversammlung für die der Stiftung angeschlossenen Tochterunternehmen, deren alleinige Gesellschafterin die Stiftung ist; bei Beteiligungen der Stiftung an anderen Rechtsträgern Bestimmung der von der Stiftung zu bestimmenden Organvertreter bei diesen Rechtsträgern
   i) Personalmaßnahmen bei leitenden Mitarbeitern nach einer von ihm selbst festzulegenden Abgrenzung
   j) Entscheidungen gemäß § 12 Ziffer 3 a) bis d)
3. Aufgabe des Stiftungsrates ist ferner die Beschlussfassung über Errichtung, Satzungserlass, Satzungsänderung und Aufhebung gemeinnütziger Rechtsträger, die zur Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 3 der Satzung errichtet werden, über Richtlinien für deren Tätigkeit und über die Berufung und Bestellung von Organen für solche juristischen Personen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es seine Aufgaben erfordern, wenigstens jedoch viermal im Jahr.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrates oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung einberufen werden, wenn der Antrag die zu verhandelnden Gegenstände der Tagesordnung bezeichnet.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu jeder Sitzung schriftlich ein und leitet die Sitzung.
4. Die Einladungsfrist soll wenigstens zwei Wochen seit Absendung betragen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

5. Der Stiftungsrat ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

6. Die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die von ihr benannte Vertretung, erstattet Bericht und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Es sei denn, der Stiftungsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

7. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Über nicht in der Tagesordnung angegebene Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

9. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind innerhalb von zwei Wochen Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen sind und die in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zur Genehmigung vorzulegen sind. Der Sitzungsleiter kann einen Protokollführer hinzuziehen, der dann im Protokoll als anwesend aufzuführen ist.

10. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 6 Ziffer 2 Punkte a), b) und c).

11. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Stiftung wird vom Stiftungsrat bestellt. Die Geschäftsführung besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Stiftungsrat bestimmt bei einer mehrköpfigen Geschäftsführung deren Sprecher. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen der katholischen Kirche angehören.

2. Die Geschäftsführung leitet die Stiftung nach Maßgabe der vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Stiftungssatzung. Sie hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist die gesetzliche Vertretung der Stiftung. Sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Stiftung alleine. Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Stiftung von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dabei ist sie insbesondere der Erfüllung der Stiftungszwecke verpflichtet.

3. Die Geschäftsführung verwaltet das Stiftungsvermögen und sorgt für dessen Erhalt.

4. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und führt deren Beschlüsse aus.

5. Die Geschäftsführung erstattet dem Stiftungsrat Tätigkeitsbericht und legt diesem regelmäßig Berichte zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Stiftung vor.

6. Die Geschäftsführung hat dem Stiftungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzlichen Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die

Entwicklung der Finanz- und Ertragslage sowie den Gang der Geschäfte. Der Stiftungsrat ist über Geschäfte der Stiftung, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sein können, zeitnah zu unterrichten. Im Übrigen ist aufgrund sonstiger wichtiger Anlässe unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein der Geschäftsführung bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage der Stiftung von erheblichem Einfluss sein kann.

7. Die Geschäftsführung legt den geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Stiftungsrat vor. Gleiches gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.

8. Die Geschäftsführung ist berechtigt, einzelnen Mitarbeitern Vertretungsvollmacht für die laufenden Geschäfte in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zu erteilen. Die Erteilung von allgemeiner Prokura bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

9. Die Geschäftsführung nimmt die Rechte und Pflichten der Stiftung als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzte aller in der Stiftung Beschäftigten.

§ 10 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Stiftungsrat und Geschäftsführung haben über alle Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stiftung fort.

§ 11 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Vermögen der bisherigen Stiftung Haus Hall, insbesondere den Liegenschaften mit aufstehenden Gebäuden. In erster Linie deren unmittelbare Nutzung bildet die Grundlage für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Darüber hinaus ist die Stiftung Gesellschafterin verschiedener gemeinnütziger Unternehmen.

2. Im Übrigen ist die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Erhebung von Entgelten und Zuwendungen Dritter angewiesen.

3. Das Stiftungsvermögen ist tunlichst ungeschmälert zu erhalten.

4. Erlischt die Stiftung, fällt das Stiftungsvermögen an das Bistum Münster, das es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich-caritative Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

1. Unbeschadet der dem Staat gesetzlich zustehenden Aufsicht untersteht die Stiftung der Aufsicht des Bischofs von Münster.

2. Die von einem Wirtschaftsprüfer testierten und vom Stiftungsrat festgestellten Bilanzen sind dem Bischof von Münster vorzulegen.

3. Der ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs von Münster bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit Beschlüsse des Stiftungsrates über:

   a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

b) Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,

c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen,

d) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen,

e) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen,

f) Bestellung und ggf. Abberufung der Geschäftsführung,

g) Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung,

h) Maßnahmen gem. § 6 Ziff. 3 der Satzung,

i) Rechtsgeschäfte, die die Geschäftsführung im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

4. Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

§ 13 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dieser Satzung und dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für möglich oder sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Bischof von Münster einen neuen Stiftungszweck beschließen oder die Stiftung auflösen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich-caritativ zu sein.

Zu Beschlüssen nach diesem Paragraphen bedarf es der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster in Kraft.

Haus Hall, Gescher 20. September 2017

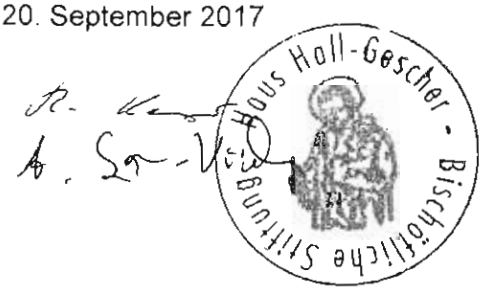





Genehmigt gem. § 51 StiftG NW
Bezirksregierung Münster
den 10. Januar 2018
Im Auftrag
Große-Heidermann